

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 26.09.2019
BV-0080/2019
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Carola Studte

Datum:	26.09.2019
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Ortschaftsrat Ebendorf	09.10.2019							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Errichtung eines Geländers am Graben in der Parkanlage KITA Ebendorf

Beschluss

Der Ortschaftsrat Ebendorf beschließt die Errichtung eines Geländers entlang des Grabens in der Parkanlage KITA Ebendorf vorerst für den Abschnitt 1 nach Variante....

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Im Jahr 2018 wurde die Baumaßnahme *Umverlegung eines Teilabschnittes der verrohrten „Kleinen Sülze“ und die Neugestaltung des Entwässerungsgrabens* für die neu errichtete Kindertagesstätte (KITA) umgesetzt. Über diesen Graben ist das anfallende Niederschlagswasser der Wege- und Dachflächen des Geländes der KITA in nördliche Richtung („Kleine Sülze“) abzuführen.

Die maßgebende Wegeverbindung zum Haupteingang KITA und zum Zugang Spielplatz im Außenbereich verläuft parallel zum Graben mit einem Abstand von gleich größer 0,50 cm. Hierin wird nunmehr ein gewisses Gefährdungspotential für die Kinder gesehen. Es stellt sich die Frage, warum nicht im Zuge der Umsetzung des Vorhabens ein Geländer gesetzt wurde.

Der Graben im betroffenen Bereich führt nur in Ausnahmesituationen Wasser. Deshalb wurde nicht zwingend das DWA-M616 Regelwerk „Verkehrssicherung an Fließgewässern“ angewandt. Unter Berücksichtigung, dass die Kinder der KITA nicht alleine den Weg dorthin oder zurück nach Hause nehmen, sondern immer Aufsichtspersonen dabei sind, wurde auf eine zusätzliche Wegesicherung verzichtet.

Nach Inbetriebnahme der KITA erfolgte eine nochmalige Prüfung zur Notwendigkeit eines Geländers am geöffneten Graben im Bereich der KITA. Es wird vorgeschlagen, ein entsprechendes Geländer vorerst bis zum Eingangsbereich Spielplatz nachzurüsten.

Dies liegt an der Örtlichkeit und wird wie folgt begründet:

Der Weg befindet sich innerhalb der Ortslage in einer recht stark frequentierten Umgebung mit hohem Sicherheitsbedarf (Kindertagesstätte). Dies zieht ein gewisses Gefährdungspotenzial nach sich, dem in geeigneter Art und Weise (Errichtung eines Geländers) begegnet werden sollte.

Dies ist unabhängig davon, ob der Graben Wasser führt oder trocken liegt.

Der beigefügten Anlage zur Beschlussvorlage ist eine bildliche Darstellung mit ergänzenden Erläuterungen zu entnehmen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

Kommunalverfassungsgesetz LSA, Hauptsatzung der Gemeinde Barleben

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«75,00»
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbe- zogene Einnahmen	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
--	--------------------------------------	---	--

Variante 1 mit 23.600 € Variante 2 mit 17.000 €	€	(i.d.R.= Kreditbedarf) €	(Zuschüsse/ Beiträge) €	€
--	---	--------------------------------	-------------------------------	---

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle 51100.5315100
--	--	--

Anlagen
Übersichtslageplan
Geländertyp Variante 1 und 2 mit Kostenuntersetzung